

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 16. November 2009

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht, der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüflämter und Prüflsachverständigen im Bauwesen und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 454-1-I, 2132-1-10-I, 9210-2-W	552
9.11.2009	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	555
9.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung und der Delegationsverordnung 303-1-2-J, 103-2-S	556
9.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG 34-5-I	557
10.10.2009	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung-TBV) 212-2-2-UG	558
27.10.2009	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	559
4.11.2009	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	572
4.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im Betreuungsverfahren 315-7-J	573

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,-- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,-- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBl

454-1-I, 2132-1-10-I, 9210-2-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über
Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht,
der Verordnung über die
Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen
und der Verordnung über
Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Vom 27. Oktober 2009

Es erlassen auf Grund von

1. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353), § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258), § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258), § 9 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958), § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2507),

die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385),

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

3. Art. 12 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271),

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober

1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 575), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen sowie die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 65 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 90“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

cc) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Energieeinsparverordnung,“.

dd) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Art. 19 Abs. 8 LStVG,“.

ee) Nr. 9 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Neben den in § 6 benannten Stellen sind auch die Gemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),

1. die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,

3. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einbahnfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,

- b) Zeichen 237 (Radweg),
- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „den Absätzen 3 und 4 jeweils“ werden durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es werden folgende Nrn. 8 und 9 angefügt:
- „8. Art. 46 des Waldgesetzes für Bayern,
9. § 49 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und Abschnitt 6 der Anlage 2 StVO, soweit sich die Anordnung auf § 45 Abs. 1a Nr. 4 oder 4a StVO stützt; die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 20 des Transplantationsgesetzes.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „(TMG)“ gestrichen sowie die Zahl „7“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Regierung von Schwaben ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Art. 8 des Ingenieurgesetzes.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Das Staatsministerium des Innern ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 37 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO, soweit es Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PrüfVBau ist.“
- b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach
1. §§ 23, 24, 24a und 24c StVG, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
2. § 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie nach § 5 Abs. 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, soweit die Beförderung mit Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen betroffen ist,
3. § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 bis 3 des Fahrpersonalgesetzes sowie der §§ 21 bis 25 der Fahrpersonalverordnung, soweit diese durch die Polizei festgestellt werden,
4. § 9 Abs. 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG), soweit nicht das Bundesamt für Güterverkehr nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG zuständig ist,
5. Art. 52 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, soweit diese durch die Polizei festgestellt werden,
6. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e, Nrn. 2, 13 und 14 sowie § 116 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1a Satz 3 der Strahlenschutzverordnung,
7. § 10 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) sowie § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.
- ²In den Fällen der Nrn. 6 und 7 gilt dies nur, soweit die Zuwiderhandlungen durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden oder sonst in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 im Straßenverkehr stehen. ³§ 10 Abs. 5 GGBefG bleibt unberührt.“
7. In § 7 Nr. 2 werden die Worte „Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
- Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
- Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 7 der Reblausverordnung.“

9. Der bisherige § 8a wird § 9.
10. Der Hinweis „§ 9 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bayerische Architektenkammer,
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 37 PrüfVBau in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO, soweit die Eintragungsausschüsse bei den Kammern Anerkennungsbehörden nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 PrüfVBau sind.“

12. Der Hinweis „§ 12 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
13. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 12 und 13.

§ 2

§ 37 Abs. 3 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 und 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Gefahrgutbeförderungsgesetzes“ die Abkürzung „(GGBefG)“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Der Schlusspunkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt im Zusammenhang mit Ermittlungen im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 GGBefG und § 37 GGVSEB, soweit diese

- a) durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden,
- b) sonst in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 im Straßenverkehr stehen.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Soweit die Zuständigkeit bei den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen liegt, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ³Soweit die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt liegt, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 3 und 5 Satz 4 GGVSE“ durch die Worte „§ 35 Abs. 3 und 5 Satz 4 GGVSEB“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Abkürzung „GGVSE“ durch die Abkürzung „GGVSEB“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. November 2009 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Ziel, Staatsminister

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 9. November 2009

Auf Grund von Art. 93 und 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), und Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „wegen Erreichens“ durch die Worte „mit oder nach Erreichen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Beamte haben auch Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

²Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit findet Abs. 5 keine Anwendung.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „(§ 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG)“ durch die Worte „(§ 7 Abs. 2 Satz 3 BEEG)“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „vollendet hat“ die Worte „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2009 in Kraft.

München, den 9. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

303-1-2-J, 103-2-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung
und der Delegationsverordnung**

Vom 9. November 2009

Auf Grund von § 96 Abs. 4 Satz 3, §§ 100 und 111a Satz 3 sowie § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung – BNotO – (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl I S. 3161), und § 33 Abs. 2 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Gleiche gilt für die Entscheidung über verwaltungsrechtliche Notarsachen im Sinn von § 111 Abs. 1 BNotO.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) Der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. zu bestimmen, dass die in § 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO genannten Aufgaben und Befugnisse auf die der Landesjustizverwaltung nachgeordneten Behörden übertragen werden;“

d) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. zu bestimmen, dass die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zu-

stehenden Aufgaben und Befugnisse auf die der Landesjustizverwaltung nachgeordneten Behörden übertragen werden.“

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. auf Grund von § 55a Abs. 1 Satz 3, § 79 Abs. 5 Satz 4 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl I S. 3161), die Ermächtigungen nach § 55a Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5 Satz 3 und § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes,“.

2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), die Ermächtigung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,“.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 20. November 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 9. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

34-5-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestellung von Verwaltungsbeamten
zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO
und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG**

Vom 9. November 2009

Auf Grund von

1. § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl I S. 2870), und
2. § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl I S. 693), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG (BayRS 34-5-I), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2003 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(VerwBBeisV)“ angefügt.

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht (§ 26 Abs. 1 VwGO) gehört als Verwaltungsbeamter der Regierungspräsident der Regierung am Sitz des Verwaltungsgerichts oder ein von ihm bestimmter Beamter dieser Regierung mit Befähigung zum Richteramt an.“

3. In § 2 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Bayerischen Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 9. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

212-2-2-UG

**Verordnung
über die Vergütung
für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten
nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und des Transfusionsgesetzes
(Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung – TBV)**

Vom 10. Oktober 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Zusammensetzung der Pauschale

Die angemessene pauschale Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten setzt sich zusammen aus einer festen Pauschale (§ 2) und einer variablen Pauschale (§ 3).

§ 2

Feste Pauschale

¹Die Transplantationsbeauftragten erhalten von den Krankenhäusern, die sie ernannt haben, eine monatliche feste Pauschale von 5 € pro Intensivbett, das im Krankenhaus vorgehalten wird. ²Intensivbetten im Sinn dieser Verordnung sind Beatmungsbetten, nicht hingegen reine Überwachungsbetten.

§ 3

Variable Pauschale

¹Die Transplantationsbeauftragten erhalten von den Krankenhäusern, von denen sie ernannt wurden, eine Pauschale von 10 € je ausgefülltem und abgegebenem Meldebogen. ²Darunter fallen nur Meldebögen für Patienten, die nach festgelegten für den Hirntod relevanten Diagnosen des internationalen statistischen Diagnoseschlüssels (ICD) verstorben sind. ³Für die Meldung, dass im jeweilig maßgeblichen Zeitraum keine Patienten nach den die Meldepflicht auslösenden Diagnosen des internationalen statistischen Diagnoseschlüssels (ICD) verstorben sind, wird keine Vergütung gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 10. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 27. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GVBl S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird in der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) „brennbare Flüssigkeiten“ und „7.I.5/“ werden gestrichen.
 - b) „Medizingeräteverordnung“ und „7.I.10/“ werden gestrichen.
 - c) Nach „Personenbeförderungsgesetz“ und „5.II.6/“ werden „Personenstandsgesetz, -verordnung“ und „2.II.8/“ eingefügt.
 - d) Bei „Schornsteinfeger“ werden nach „2.IV.8/“ ein Komma und „2.I.1/1.57“ eingefügt.
 - e) „Technische Überwachung“ und „7.I.12/“ werden gestrichen.
2. Das Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) Nach „BV, II.“ und „Zweite Berechnungsverordnung“ werden „BVFG“ und „Bundesvertriebenengesetz“ eingefügt.
 - b) „EfBV“ und „Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ werden gestrichen.
 - c) Nach „EBO“ und „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ werden „EfBV“ und „Entsorgungsfachbetriebeverordnung“ und „EGBGB“ und „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ eingefügt.
 - d) Nach „PrüfVBau“ und „Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen“ werden „PStG“ und „Personenstandsgesetz“ eingefügt.

3. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ der Tarif-Stelle 1.30 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 BauGB i. V.m.“ gestrichen.
- b) Es wird folgende Tarif-Stelle 1.57 angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.57	Prüfung nach Art. 78 Abs. 3 BayBO	
	1.57.1	von Abgasanlagen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen Feuerstätten	1,09 € je Arbeitsminute
	1.57.2	von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen ortsfesten Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke	1,09 € je Arbeitsminute
	1.57.3	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.57.1 oder 1.57.2 erhöht sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.“	

4. Es werden folgende Lfd. Nrn. 2.II.7/ und 2.II.8/ eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.7/		<i>unbesetzt</i>	
2.II.8/		Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:	
	1	Eheschließung:	
	1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	50 €
	1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	50 €
	1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.1.5	Ehefähigkeitszeugnis für einen deutschen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist und von der ausländischen Behörde angefordert wird	gebührenfrei
	1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.8/	1.2.1	innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	gebührenfrei
	1.2.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts:	
	1.2.2.1	Bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
	1.2.2.2	Sonst	70 €
	1.2.3	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
	1.3	Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen ausländischen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	40 €
	1.4	Beurkundung	
	1.4.1	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
	1.4.2	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	50 €
	1.4.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.4.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.5	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.4, 1.2.2.2, 1.2.3 oder 1.4.2 bis 1.4.4 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	2	Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Anmeldung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG:	
	2.1.1	Wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist	50 €
	2.1.2	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.1.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG	
	2.2.1	innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	gebührenfrei
	2.2.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.8/	2.2.2.1	Bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
	2.2.2.2	Sonst	70 €
	2.2.3	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt	40 €
	2.3	Beurkundung	
	2.3.1	einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17, 15 PStG	gebührenfrei
	2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	50 €
	2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 2.1.1 bis 2.1.3, 2.2.2.2, 2.2.3 oder 2.3.2 bis 2.3.4 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	3	Namensrechtliche Erklärungen:	
	3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach §§ 41, 42, 45 PStG)	25 €
	3.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
	3.3	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
	3.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG und Art. 47 EGBGB sowie die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung	gebührenfrei
	3.5	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	10 €
	3.6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10 €
	3.7	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	4	Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff PStG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.8/	4.1	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern	10 €
	4.2	Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigter Abschriften	10 €
	4.3	Auskunft, Einsichtgewährung:	
	4.3.1	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register	7 €
	4.3.2	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	10 €
	4.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 €
	4.5	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 4.1 bis 4.4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	5 bis 100 €
	4.6	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstands-urkunden verbürgt ist	gebührenfrei
	5	Sonstige Amtshandlungen:	
	5.1	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
	5.2	Beurkundung einer Geburt:	
	5.2.1	Im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei
	5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	60 €
	5.2.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.1 und 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.3	Beurkundung eines Sterbefalls:	
	5.3.1	Im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei
5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	40 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.8/	5.3.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 5.3.1 und 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG	gebührenfrei
	5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach der Lfd. Nr. 1.II.0/ anzurechnen.	10 €
	5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch	10 €
	5.7	Berichtigungen nach §§ 47, 48 PStG:	
	5.7.1	Nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	5 bis 200 €
	5.7.2	Sonstige Berichtigungen	gebührenfrei
	5.8	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
	5.9	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2, 5.2.3, 5.3.2, 5.3.3, 5.5 oder 5.6 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.“	

5. Die Lfd. Nr. 2.IV.8/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.IV.8/		Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfeger-Handwerksgesetz:	
	1	Bestellung nach § 5 Abs. 1 SchfG	250 €
	2	Rücknahme oder Widerruf, Aufhebung der Bestellung:	
	2.1	In den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	20 bis 350 €
	2.2	In den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
	3	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG	50 €
	4	Erlass eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG	5 bis 150 €
5	Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.IV.8/	5.1	Wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	5.2	Sonst	100 bis 400 €
	6	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	15 bis 200 €
	7	Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	75 bis 125 €
	8	Anforderung von Unterlagen nach § 9 Abs. 3 SchfHwG	30 €
	9	Erlass eines Zweitbescheids nach § 25 Abs. 2 und 3 SchfHwG Ist damit die Androhung einer Ersatzvornahme nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchfHwG verbunden, erhöht sich die Gebühr um die Gebühr nach Tarif-Nr. 1.I.8/1.	30 bis 80 €
	10	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG Neben der Gebühr wird der von der Behörde geleistete Aufwendersatz als Auslagen erhoben.	wie zu Tarif-Nr. 1.I.8/2
	11	Prüfungen nach Art. 78 Abs. 3 BayBO	s. Tarif-Nr. 2.I.1/1.57 ⁴⁴

6. In der Spalte „Gegenstand“ der Tarif-Nr. 3.II.2/1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

7. Die Lfd. Nr. 5.II.10/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.II.10/		Schiffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
	1.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe, Wasserskilifte	100 bis 1.500 €
	1.2	Für sonstige Fahrzeuge:	
	1.2.1	Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	1.2.2	Sonst	50 bis 250 €
	2	Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	30 bis 150 €
	3	Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:	
3.1	Schiffsführerschein der Klasse B	40 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.10/	3.2	Schiffsführerschein der Klasse C	25 €
	4	Verlangen nach § 12 Abs. 1 SchO	15 bis 45 €
	5	Widerruf eines Schiffsführerscheins	15 bis 60 €
	6	Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	10 bis 30 €
	7	Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:	
	7.1	Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	30 bis 150 €
	7.2	Von sonstigen Fahrzeugen	10 bis 50 €
	8	Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungsurkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
	8.1	Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	15 bis 75 €
	8.2	Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	10 bis 20 €
	9	Vorladung nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SchO, Festsetzung nach § 22 Abs. 1 Satz 5 SchO, Anordnung nach § 22 Abs. 3 SchO	15 bis 50 €
	10	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO, Mahnung, Widerruf oder Rücknahme nach § 23 Abs. 2 SchO	15 bis 100 €
	11	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	15 bis 200 €
	12	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	15 bis 50 €
	13	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	25 bis 300 €
14	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	20 bis 200 €	
15	Gestattung nach § 52 Abs. 2 SchO und Untersagung nach § 52 Abs. 2 oder § 54 Abs. 3 SchO	15 bis 100 € ⁴⁴	

8. Die Lfd. Nr. 7.I.5/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.5/		<i>unbesetzt</i> ⁴⁴	

b) Die zugehörige Fußnote wird gestrichen.

9. Die Tarif-Nr. 7.I.9/10 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	10	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG:	20 € je Medizinprodukt, mindestens 40 €
	10.1	Wird eine Bescheinigung zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Bescheinigung 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.	
	10.2	Ist das Verfahren nach Tarif-Stelle 10 besonders zeitaufwendig oder ergibt sich für den Antragsteller aus der Bescheinigung eine besonders hohe Bedeutung, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 10 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	10.3	Neben der – ggf. nach Tarif-Stelle 10.2 erhöhten – Gebühr nach den Tarif-Stellen 10 und 10.1 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.“	

10. Die Lfd. Nr. 7.I.10/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.10/		<i>unbesetzt</i> “	

11. Die Lfd. Nr. 7.I.12/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.12/		<i>unbesetzt</i> “	

12. Die Lfd. Nr. 7.V.2/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.V.2/		Berufsbildungsgesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Befreiung aufgrund einer Verordnung zu § 30 Abs. 5 einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	20 bis 100 €
	1.2	Aufforderung nach § 32 Abs. 2	20 bis 100 €
	1.3	Untersagung nach § 33 Abs. 1 oder 2	20 bis 300 €
	1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1	15 bis 50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.V.2/	1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2	15 €
	1.6	Eintragung nach § 35 Abs. 1	10 bis 50 €
	1.7	Löschung einer Eintragung nach § 35 Abs. 2	20 bis 50 €
	1.8	Zuerkennung nach § 30 Abs. 6	20 bis 250 €
	1.9	Anerkennung nach § 27 Abs. 3 oder 4	20 bis 250 €
	1.10	Genehmigung einer Entschädigungsregelung nach § 40 Abs. 4	gebührenfrei
	1.11	Genehmigung einer Prüfungsordnung nach § 47 Abs. 1	gebührenfrei
	1.12	Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 70 Abs. 1	20 bis 300 €
	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1 werden Auslagen nicht erhoben.“	

13. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stellen 5.5 bis 5.8.5 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.5	Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben nach Art. 4 Abs. 2 bis 9 Verordnung (EG) Nr. 854/2004:	
	5.5.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2 bis 330 €/t
	5.5.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 bis 330 €/t
	5.5.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:	
	5.5.3.1	Kleines Federwild und Haarwild	1,50 bis 330 €/t
	5.5.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3 bis 330 €/t
	5.5.3.3	Schwarzwild und Wiederkäuer	2 bis 330 €/t
	5.5.4	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.5.1 bis 5.5.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	5.6	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.6.1	Rindfleisch:	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder	5 bis 30 €/Tier
	5.6.1.2	Jungrinder	2 bis 30 €/Tier
	5.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch	3 bis 40 €/Tier
	5.6.3	Schweinefleisch:	
		Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.3.1	weniger als 25 kg	0,50 bis 22 €/Tier
	5.6.3.2	mindestens 25 kg	1 bis 30 €/Tier
	5.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch:	
		Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.4.1	weniger als 12 kg	0,15 bis 17 €/Tier
	5.6.4.2	mindestens 12 kg	0,25 bis 17 €/Tier
	5.6.5	Geflügelfleisch:	
	5.6.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 bis 2 €/Tier
	5.6.5.2	Enten und Gänse	0,01 bis 2 €/Tier
	5.6.5.3	Truthühner	0,025 bis 4 €/Tier
	5.6.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 bis 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben)	0,005 bis 2 €/Tier
	5.6.6	Zuchtkaninchen	0,005 bis 11 €/Tier
	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden; dies gilt nicht für die Tarif-Stelle 5.6.5.4. Wird bei den Tarif-Stellen 5.6.3, 5.6.5 und 5.6.6 nur die Schlachtieruntersuchung durchgeführt (Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb), ist die kostendeckende Gebühr auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	
	5.7	Entscheidung nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 über die risikoorientierte Fleischuntersuchung bei Mastschweinen aufgrund epidemiologischer oder anderer Daten des Betriebs	20 bis 25.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	5.8	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Wildbearbeitungsbetrieben (Fleischuntersuchung, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) oder in Schlachtbetrieben für Farmwild (Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genussstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.8.1	Kleines Federwild	0,005 bis 6 €/Tier
	5.8.2	Kleines Haarwild	0,01 bis 11 €/Tier
	5.8.3	Laufvögel	0,50 bis 33 €/Tier
	5.8.4	Landsäugetiere:	
	5.8.4.1	Schwarzwild	1,50 bis 29 €/Tier
	5.8.4.2	Wiederkäuer	0,50 bis 27 €/Tier
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden. Wird bei den Tarif-Stellen 5.8.3 und 5.8.4 nur die Schlacht tieruntersuchung durchgeführt (Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb), ist die kostendeckende Gebühr auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.“	

b) Die Tarif-Stellen 7.4 und 7.5 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	0,50 bis 50 €/Tier
	7.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagd ausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	1,50 bis 45 €/Tier“

c) Die Tarif-Stellen 8.1 und 8.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8.1	Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarif-Stellen 5.6, 5.8 oder 7.4 vorliegt (Hausschlachtung, Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	0,50 bis 50 €/Tier
	8.2	Trichinenuntersuchung nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagd Ausübungsberechtigten (Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	1,50 bis 45 €/Tier ⁴⁴ .

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. b (Tarif-Nr. 2.I.1/1.57) und Nr. 5 (Lfd. Nr. 2.IV.8/) am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Oktober 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

300-2-3-J

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 4. November 2009

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2009 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Nr. 32 der Anlage zu § 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 4. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

315-7-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten
im Betreuungsverfahren**

Vom 4. November 2009

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes (RPflG) vom 5. November 1969 (BGBl I S. 2065), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474), in Verbindung mit § 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten im Betreuungsverfahren vom 15. März 2006 (GVBl S. 170, BayRS 315-7-J) werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 15 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 4. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88 bis **31. Dezember 2009**.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134